
G e s e z ,

betreffend die für folgende sechs Jahre bestätigte Abgabe von Hunden.

Das Gesetz vom 19. Christmonath 1812, betreffend die Bezahlung einer jährlichen Abgabe für die Haltung von Hunden, wird wieder für die Jahre 1825 bis und mit 1830 auf bisherigen Fuß bestätigt, und der Kleine Rath mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, Donnerstags den 24. Brachmonath 1824.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l l.